

Finanzgeschäfte

Unter der Überschrift “In den Universitäten tobt der ‘Bücherkrieg’ – Juristen und Theologen sind die häufigsten Diebe” berichtet eine Regionalzeitung über den besonders starken Schwund von Büchern in den juristischen Abteilungen der Universitäten. Zitiert wird ein Bibliotheksdirektor, der das Gerücht bestätigt, dass Juristen und Theologen die schlimmsten Bücherdiebe seien. Ein Theologieprofessor legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Er sieht in dem Artikel eine grobe Ehrverletzung der Theologen, die pauschal als Diebe bezeichnet würden. Der zitierte Bibliotheksdirektor habe ihm mitgeteilt, dass die Formulierung “Bücherkrieg” eine maßlose Übertreibung sei. Er habe auch nicht von den Juristen und Theologen als den häufigsten Dieben gesprochen. Damit sei die wiedergegebene Äußerung des Direktors eine freie Erfindung. Auf seine schriftliche Bitte um Richtigstellung habe die Zeitung nicht reagiert. Die Chefredaktion des Blattes beruft sich auf eine entsprechende Agenturmeldung, die auch in Blättern anderer Verlage erschienen sei. (1997)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, da er in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex nicht erkennen kann. Er ist der Ansicht, dass die Überschrift des Beitrages nicht allein auf das Zitat des Bibliotheksdirektors zurückzuführen ist. Vielmehr liegt es nahe, dass sich hierin eigene Erfahrungen der Autorin wiederfinden. Der Presserat bewertet die Unterzeile “Juristen und Theologen sind die häufigsten Diebe” daher als indirektes Zitat. Der Hinweis auf Juristen wird vom Bibliotheksdirektor nicht dementiert, der Hinweis auf die Theologen allerdings auch nicht präzise zurückgewiesen. Vielmehr fügt der Fachmann seiner Stellungnahme folgende Bemerkung an: “Mich hat gewundert, wie häufig in Handschriften Diebe mit Qualen der Hölle bedroht werden. Die hier vermuteten potentiellen Diebe waren doch in der Regel geistlichen Standes. Oder?” (B 95/97)

Aktenzeichen:B 95/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet